

# Bleiben Sie im Rahmen des Üblichen!

Steuertipp: Sie sollten auf die Angemessenheit Ihrer Schenkungen achten - sonst fließt ein Teil davon an den Fiskus



Die vermögende Tante Frida schenkt Ihrer Lieblingsnichte Jule als Hochzeitsgeschenk eine kleine Wohnung – Wert 250.000 Euro. Als das Finanzamt hierfür 46.000 Euro Schenkungsteuer haben möchte, ist die Tante etwas irritiert: Ist ein Hochzeitsgeschenk nicht steuerfrei?

Was gilt bei Schenkungen? Wichtig: Grundsätzlich sind Schenkungen immer schenkungsteuerpflichtig! Es gibt aber auch Steuerbefreiungen. Beispielsweise können folgende Schenkungen – oft sind weitere Voraussetzungen erforderlich – steuerfrei sein:

- die Übertragung des Familienheimes,
- Spenden,
- Zuwendungen an Parteien,
- die Übertragung von Kunstgegenständen,
- die Übertragung eines Betriebes und
- übliche Gelegenheitsgeschenke.

Sollte eine Schenkung nicht unter eine dieser Befreiungsvorschriften fallen, muss geprüft werden, ob der Schenkungs-Freibetrag überschritten ist. Dieser Freibetrag richtet sich nach dem verwandtschaftlichen Verhältnis zwischen Schenker und Beschenktem und gilt für alle Schenkungen innerhalb eines Zehnjahreszeitraumes:

| Schenkungen an...    | Freibetrag   |
|----------------------|--------------|
| Ehepartner           | 500.000 Euro |
| Kinder               | 400.000 Euro |
| Enkelkinder          | 200.000 Euro |
| Urenkelkinder        | 100.000 Euro |
| Neffen/Nichten       | 20.000 Euro  |
| Freunde und Bekannte | 20.000 Euro  |

In dem obigen Beispiel (Tante – Nichte) liegt der Freibetrag bei 20.000 Euro. Bei einer Schenkung, die über diesem Freibetrag liegt, fällt ggf. Schenkungsteuer an.

## Was sind „übliche Gelegenheitsgeschenke“?

Die am häufigsten angewendete Befreiungsvorschrift ist sicherlich die für „übliche Gelegenheitsgeschenke“. Hierunter fallen Geld - oder Sachgeschenke aufgrund eines bestimmten Anlasses oder einer „Gelegenheit“, wie beispielsweise Abitur,

bestandenes Examen, Hochzeit, Konfirmation, Erstkommunion, Verlobung, Taufe, Geburtstag ... Streitpunkt ist in der Regel die Frage, ob das Geschenk vom Wert her „üblich“ ist oder „unüblich“.

Die „Üblichkeit“ des Wertes wird nach den persönlichen Verhältnissen des Schenkers und Beschenkten beurteilt – überspitzt ausgedrückt: „Der Wohlhabende kann ggf. mehr bekommen als der Arme“. Dabei richtet sich die Üblichkeit aber nicht nach einem prozentualen Anteil am Vermögen des Schenkers – z.B. 0,2 Prozent des Vermögens wären demnach üblich. Sondern die Üblichkeit richtet sich nach den „sich wandelnden Lebensgewohnheiten der jeweiligen Bevölkerungsschicht“ (Hessisches FG, Urteil vom 24.2.2005).

Unübliche Geschenke sind bis auf die oben genannten Steuerfreibeträge vollständig steuerpflichtig – das sogenannte „Alles-oder-nichts-Prinzip“! Das Finanzamt hat die Besteuerung der geschenkten Wohnung in unserem Beispiel zu Recht vorgenommen. Unüblich wären auch:

- Grundstücke oder Betriebsvermögen,
- 34 Prozent des Vermögens des Schenkers,
- Wertpapiere an die Kinder zur eigenen Silberhochzeit,
- 80.000 Euro für eine Hausrenovierung oder
- 73.000 Euro für die Anschaffung eines PKWs (üblich wäre ggf. ein Pkw der unteren Preisklasse).

## Wie erfährt das Finanzamt von den Schenkungen?

Notare, Gerichte und Behörden sind gesetzlich verpflichtet, dem Finanzamt Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen schriftlich anzuzeigen. Das Finanzamt bekommt bestimmte Sachverhalte über kurz oder lang immer mitgeteilt! Für übliche Gelegenheitsgeschenke gibt es keine Anzeigepflicht. Achten Sie daher auf die Angemessenheit Ihrer Schenkungen.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und  
 Stefan Barsch, Dipl.-Kfm., Steuerberater,  
 beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH,  
 Hannover